

**Berechnung der Fahrkosten für die teilstationäre Pflege**

Berechnungstage	<input style="width: 100%;" type="text"/>			<b>Berechnung</b>
<b>Stundenlohn/-gehalt* Fahrer</b>	<input style="width: 100%;" type="text"/>			
Stunden Fahrer tgl.	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Lohn/Gehalt	0,00 €	
<b>Lohnnebenkosten Fahrer</b>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	einschl LNK	0,00 €	
<b>Stundenlohn/-gehalt* Beifahrer</b>	<input style="width: 100%;" type="text"/>			
Stunden Beifahrer tgl.	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Lohn/Gehalt	0,00 €	
<b>Lohnnebenkosten Beifahrer</b>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	einschl LNK	0,00 €	
<b>Stundenlohn/-gehalt* Ltg/Verw./Abrechnung</b>	<input style="width: 100%;" type="text"/>			
Stunden Ltg/Verw./Abrechnung	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Lohn/Gehalt	0,00 €	
<b>Lohnnebenkosten Ltg/Verw./Abrechnung</b>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	einschl LNK	0,00 €	
<b>Fahrzeug</b>				
monatlich	<input style="width: 100%;" type="text"/>			
jährlich	0,00			0,00 €
<b>Treibstoff</b>				
Treibstoffkosten ltr.	<input style="width: 100%;" type="text"/>			
Verbrauch ltr. pro 100km	<input style="width: 100%;" type="text"/>			0,00 €
Reparaturen und Wartung mtl.	<input style="width: 100%;" type="text"/>			
Reparaturen und Wartung jährlich	0,00			0,00 €
Versicherung mtl.	<input style="width: 100%;" type="text"/>			
Versicherung jährlich	0,00			0,00 €
Steuern mtl.	<input style="width: 100%;" type="text"/>			
Steuern jährlich	0,00			0,00 €
Sonstige Kosten mtl.**	<input style="width: 100%;" type="text"/>			
Sonstige Kosten jährlich	0,00			0,00 €
Fahrleistungen km tgl.	<input style="width: 100%;" type="text"/>			

Kosten gesamt	<b>0,00 €</b>
abzüglich anderweiter Nutzung des Fahrzeuges***	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Kosten Tagespflege	<b>0,00 €</b>

(Voll-)Kosten pro angefangener Entfernungskilometer 0,00 € = "Entfernungskilometerpauschale"

**Zusammenfassung**

Aufteilung fixe und variable Kosten	Kosten	Anteil Fixkosten in %	Fixkosten	Variable Kosten	
Lohnkosten Fahrer	0,00 €	50%	0,00 €	0,00 €	0,0 €
Lohnkosten Beifahrer	0,00 €	50%	0,00 €	0,00 €	0,0 €
Verwaltung	0,00 €	100%	0,00 €	0,00 €	0,0 €
Fahrzeug	0,00 €	100%	0,00 €	0,00 €	0,0 €
Treibstoff	0,00 €	0%	0,00 €	0,00 €	0,0 €
Reparaturen und Wartung mtl.	0,00 €	70%	0,00 €	0,00 €	0,0 €
Versicherung mtl.	0,00 €	100%	0,00 €	0,00 €	0,0 €
Steuer	0,00 €	100%	0,00 €	0,00 €	0,0 €
sonstige Kosten	0,00 €	100%	0,00 €	0,00 €	0,0 €
abzüglich anderweiter Nutzung des Fahrzeuges***	0,00 €	100%	0,00 €	0,00 €	0,0 €
<b>Gesamt</b>	<b>0,00 €</b>		<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,0 €</b>
Ergebnis	0,00 €		0,00 €	0,00 €	

Gefahrene Gäste pro Tag im Durchschnitt für Hin- und Rückfahrt	<b>0,00</b>
Fahrten pro Tag	-
<b>Ergebnis</b>	
<b>Grundpauschale pro Fahrt</b> (Fixkosten)	<b>0,00 €</b> = "Grund- und
<b>Preis pro angefangener Entfernungskilometer</b> (variable Kosten)	<b>0,00 €</b> Einzelkilometerpauschale"

Die gelben Felder sind manuelle Eingaben

\* Bruttojahresarbeitskosten : Jahresnettoarbeitszeit  
 \*\* Bitte erläutern, um welche Ausgaben es sich handelt.  
 \*\*\* z.B. Fremdwerbung am Auto, andere Fahrten

**Text in der Vergütungsvereinbarung:****„Entfernungskilometerpauschale“:**

Für die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung bis zur teilstationären Pflegeeinrichtung und zurück wird pro angefangenem Entfernungskilometer ein Betrag in Höhe von 0,00 EUR vereinbart.

Zuschlag für Rollstuhlfahrer und Liegendtransport in einem Spezialfahrzeug: 0,00 EUR

Dieser Betrag kann bzw. diese Beträge können jeweils für eine Hin- und eine Rückfahrt pro Aufenthaltstag abgerechnet werden.

Über die vereinbarten Beförderungsregelungen hinaus dürfen keine zusätzlichen Beträge gegenüber dem Pflegebedürftigen oder Dritten in Rechnung gestellt werden.

**„Grund- und Einzelkilometerpauschale“:**

Für die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung bis zur teilstationären Pflegeeinrichtung und zurück wird jeweils eine Grundpauschale in Höhe von 0,00 EUR und pro angefangenem Entfernungskilometer ein Betrag in Höhe von 0,00 EUR vereinbart.

Zuschlag für Rollstuhlfahrer und Liegendtransport in einem Spezialfahrzeug: 0,00 EUR

Diese Beträge können jeweils für eine Hin- und eine Rückfahrt pro Aufenthaltstag abgerechnet werden.

Über die vereinbarten Beförderungsregelungen hinaus dürfen keine zusätzlichen Beträge gegenüber dem Pflegebedürftigen oder Dritten in Rechnung gestellt werden.

**Erläuterung:**

Der Entfernungskilometer ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Wohnung und teilstationären Pflegeeinrichtung.

**Weitere Erläuterungen:**

Es ist keine gesonderte Abrechnung von Wartezeiten, Anfahrten, Leerfahrten und Begleitperson möglich.

Bei einer Fremdvergabe erfolgt die Beförderung zum gleichen Preis. Abrechnungspartner sind die Vertragspartner dieser Fahrkostenregelung.

**Notwendiger Zeitaufwand für den Transport zwischen Wohnung und Fahrzeug**

Wohnung = Wohnungstür und nicht nur Haustür. Der Zeitaufwand, der für das Abholen des Pflegebedürftigen von der Wohnungstür notwendig ist, wird erbracht und ist in der Fahrkostenkalkulation berücksichtigt.

**Zuschlag für Rollstuhlfahrer und Liegendtransport in einem Spezialfahrzeug\*\*\*\***

Der mit Rollstuhlfahrern grds. verbundene Aufwand ist bereits in der Fahrkostenkalkulation berücksichtigt; davon ausgenommen ist das Spezialfahrzeug.

Wenn gesundheits- und/oder behinderungsbedingt eine notwendige (Einzel-)Beförderung in einem Spezialfahrzeug erforderlich ist, kann dafür ein Zuschlag zu den Beförderungsentgelten vereinbart werden.

Für den notwendigen Transport von Pflegebedürftigen, die liegend, im Tragestuhl oder im Rollstuhl befördert werden müssen,

kann ein Zuschlag nur für diese Pflegebedürftigen vereinbart und abgerechnet werden.

\*\*\*\*Solche Fahrten werden ausschließlich mit Fahrzeugen durchgeführt, die für diese besonderen Transporte für o.g. Personenkreis geeignet sind.

**Preisverwerfungen zwischen sehr kurzen und sehr langen Fahrten**

In der Fahrkostenkalkulation können die Preisverwerfungen zwischen sehr kurzen und sehr langen Fahrten durch eine Grund- und Einzelkilometerpauschale kompensiert werden (optional).

Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung muss sich für die Dauer der Laufzeit der Vergütungsvereinbarung für eine Variante der Fahrkostenregelung entscheiden (entweder ausschließlich „Entfernungskilometerpauschale“ oder „Grund- und Einzelkilometerpauschale“).

**Extern vergebener Fahrdienst**

Die bereits in der Fahrkostenkalkulation festgelegten und beschlossenen Regelungen zum extern vergebenen Fahrdienst bleiben bestehen. Maßstab für die anzuerkennenden Kosten ist diese Kalkulationsgrundlage. Es obliegt dem Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung, eine Lösung für die Beförderung zu finden.

**Entstandene Beförderungskosten durch nicht abgesagte Anfahrten**

In der Fahrkostenkalkulation können die dadurch entstehenden Kosten berücksichtigt werden. Dies erfolgt ggf. durch Abzug von Kilometern bei der täglichen Fahrleistung.

**Abrechnung von (Teil-)Kilometern**

In der Fahrkostenkalkulation erfolgt hierzu eine Präzisierung: „Preis pro angefangenem Entfernungskilometer“.